

CH_VB JAAC 58.76 vom 3. November 1993

Bundesverwaltung, 1993-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_58.76__

FR: CH_VB JAAC 58.76 du 3 novembre 1993

IT: CH_VB JAAC 58.76 del 3 novembre 1993

Erwägungen

E. 1

Die beiden Rechtsschriften betreffen den gleichen Sachverhalt und sind identisch abgefasst. Sie sind daher zu vereinigen.

E. 2

Gegenstand des Verfahrens kann nur die Frage bilden, ob der Regierungsrat zu Recht eine Parteistellung der heutigen Beschwerdeführer verneint und insoweit auf die Beschwerde nicht eingetreten ist. Soweit die Beschwerdeführer eine materielle Beurteilung der Angelegenheit verlangen, ist darauf nicht einzutreten.

E. 3

gewesen, dass die Beschwerdebegründung mitgetragen werde und dass darüber hinaus der einzelne «Mit-Einsprecher» als selbständig auftretender Beschwerdeführer verstanden sein wollte. Über diese Aussagen könne sich die Regierung nicht einfach hinwegsetzen. Zum Schluss sei angemerkt, dass auch aus finanziell-administrativen Überlegungen es zulässig sein müsse, dass mehrere Personen eine gemeinsam erarbeitete Beschwerde, aber jede für sich, eingeben dürften. c. Die Ausführungen der Beschwerdeführer dringen nicht durch. Es trifft zwar unbestrittenermassen zu, dass mehrere von einer Verfügung betroffene Personen gemeinsam eine Beschwerde einreichen können, wobei jeder Betroffene als Beschwerdeführer gilt und seine Rechte selbständig wahren kann. Um diese Frage geht es hier aber nicht. Nach § 33 Abs. 1 VG ist eine Beschwerde innert zehn Tagen seit der Eröffnung schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Prozessvorschriften, namentlich Bestimmungen über Fristen, dienen einer raschen, geordneten und rechtsgleichen Verfahrensabwicklung. Rechtsmittelfristen sind als wichtigste gesetzliche Fristen sogenannte Verwirkungsfristen, das heisst mit ihrer Versäumung trifft die Verwirkungsfolge ein. Verwirkungsvorschriften enthalten absolute Gültigkeitserfordernisse und sind somit nicht reine Ordnungsvorschriften, bei deren Nichtbefolgung keine Prozessnachteile entstehen, wie die Beschwerdeführer anzunehmen scheinen (Gygi Fritz, Bundesverwaltungsrechtspflege, Bern 1983, S. 46 ff. und 60). Solche Fristen können nicht erstreckt werden. Nach § 15 Abs. 1 VG muss die Beschwerde unter anderem die Unterschrift der Parteien oder ihres Vertreters enthalten. Die Unterschrift dient unter anderem dazu, die Person des Erklärenden zu bezeichnen (VPB 41.44). In einem Beschwerdeverfahren ist ein identifizierbarer, parteifähiger Beschwerdeführer unerlässlich. Mit der Parteistellung sind Rechte und Pflichten, wie Anspruch auf rechtliches Gehör und auf förmliche Eröffnung des Entscheids, Befugnis zur Verfügung über den Streitgegenstand, Mitwirkungspflichten, die Rechtsmittelbefugnis und nicht zuletzt die Verlegung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung verbunden (Gadola Attilio R., Das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren, Zürich 1991, S. 193; Gygi, a.a.O., S.

175). Daraus erhellt, dass die Bezeichnung des Beschwerdeführers und seine Unterschrift notwendiger Inhalt der Beschwerdeschrift sind (VPB 41.44). Sofern sich aus dem bisherigen Verfahren, insbesondere den Vorakten, nichts ergibt, muss der Beschwerdeinstanz deshalb bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bekannt gegeben werden, wer als Beschwerdeführer auftreten will. Im vorliegenden Fall war der Vorinstanz innerhalb der gesetzlichen Frist lediglich Frau P. als Beschwerdeführerin namentlich bekannt. Die Ankündigung von 36 weiteren Beschwerdeführern - ohne Angabe deren Namen - genügt nun nicht, um diese als Parteien zum Verfahren zuzulassen. Die Bekanntgabe der Namen und die Beibringung der Unterschrift auf separaten Blättern innert der erstreckten Frist ändert daran nichts, weil - wie erwähnt - die dafür massgebende, nicht erstreckbare Frist zehn Tage beträgt und sich deshalb die gewährte Fristverlängerung lediglich auf die Ergänzung der Beschwerdebegründung bezog. Eine Fristverlängerung kann nicht dazu dienen, weiteren Betroffenen, die die ordentliche Rechtsmittelfrist verpassten, Gelegenheit zu geben, sich der Beschwerde anzuschliessen. Dies war hier aber offensichtlich der Fall, denn letztlich haben neben Frau P. nicht nur die

E. 4

angekündigten 36, sondern insgesamt 52 Betroffene sich der Beschwerde als selbständig auftretende Beschwerdeführer angeschlossen, von denen überdies eine erhebliche Anzahl die Beschwerde beziehungsweise separates Blatt erst zu einem viel späteren Zeitpunkt (Februar/März 1993) nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist unterzeichneten. Die Beschwerdeanmeldung dieser Betroffenen erfolgte deshalb verspätet. Das Vorgehen der Vorinstanz ist somit nicht zu beanstanden; jedenfalls verfiel sie nicht in Willkür, wenn sie auf die Beschwerden nicht eintrat. Aus diesen Gründen sind die Beschwerden abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. ...

E. 5

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 58.76 - Entscheid des Bundesrates vom 3. November 1993 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1994 Année Anno Band 58 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 002 273 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.